

Ordnung des Instituts für Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität

vom 16.10.2012

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz –HFG) (GV.NRW: S.474) hat der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Erziehungswissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften gem. § 29 HG, Art. 63 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2 Aufgaben

Das Institut für Erziehungswissenschaft nimmt folgende Aufgaben in Forschung und Lehre wahr:

- Weiterentwicklung des erziehungswissenschaftlichen Forschungs- und Erkenntnisstandes
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Erziehungswissenschaft
- Bereitstellung des Lehrangebotes und der erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen sowie Abschlussprüfungen in allen vom Institut angebotenen Studiengängen bzw. Studiengangselementen
- Kontinuierliche Weiterentwicklung der eigenen Arbeit in Lehre und Forschung

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Instituts für Erziehungswissenschaft sind die dem Institut zugeordneten Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/*Mitarbeiter*. Mitglieder des Instituts für Erziehungswissenschaft aus der Gruppe der Studierenden sind die dem Institut zugeordneten studentischen Hilfskräfte und jene Studierenden, die erklären, dort eine Doktorarbeit oder eine Abschlussarbeit in einem der vom Institut für Erziehungswissenschaft verantworteten Studiengänge anzufertigen.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat das Recht auf Information durch den Institutsvorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende spezifische Aufgaben:

1. Kenntnisnahme und Diskussion von Berichten des Vorstands,
2. Unterstützung des Vorstands bei der Leitung des Instituts durch Empfehlungen zu wichtigen Entscheidungen und bei der personellen Besetzung von Kommissionen und Beauftragungen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder muss die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einberufen werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts für Erziehungswissenschaft obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie jeweils zwei Mitglieder aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden an.
- (3) Für das Wahlverfahren der Vertreterinnen bzw. Vertreter der einzelnen Gruppen gilt die Fachbereichsordnung.
- (4) Die Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (5) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben des Instituts. Dabei bezieht er die Vorschläge der Mitgliederversammlung ein.
- (6) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors (soweit sie/er nach § 6.1 stimmberechtigt ist). Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern des Instituts durch die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor zugestellt wird.
- (7) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (8) Der Vorstand kann Arbeitsschwerpunkte des Instituts beschließen.
- (9) Der Vorstand empfiehlt dem Fachbereichsrat eine Binnengliederung nach Abteilungen.

§ 6 Die Geschäftsführende Direktorin/Der Geschäftsführende Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Instituts aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer zur Geschäftsführenden Direktorin/zum Geschäftsführenden Direktor und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter aus seiner Mitte zu dessen Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Die Amtszeit der Gewählten beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl für ein weiteres Jahr ist möglich. Der Vorstand kann die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter auch aus den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bzw. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wählen, die nicht in den Vorstand gewählt worden sind. So gewählte geschäftsführende Mitglieder des Vorstands haben im Vorstand eine beratende Stimme.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin/Der Geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte;

2. Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
 3. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
 4. Ausführungen der Beschlüsse des Vorstands.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin/Der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin/Der Geschäftsführende Direktor kann mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder abgewählt werden, wenn zugleich eine neue Geschäftsführende Direktorin/ein neuer Geschäftsführender Direktor gewählt wird. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors.

§ 7 Kommissionen und Beauftragungen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts für Erziehungswissenschaft werden mindestens folgende Kommissionen eingerichtet:
- Lehrkommission
 - Haushaltskommission
- (2) Die Lehrkommission berät den Geschäftsführenden Direktor/die Geschäftsführende Direktorin bei der Vorbereitung von Entscheidungen und Beschlussvorlagen für den Institutsvorstand in Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation sowie der Gestaltung des Lehrangebotes und unterstützt den Vorstand bei deren Umsetzung.
- (3) Die Haushaltskommission berät den Geschäftsführenden Direktor/die Geschäftsführende Direktorin bei der Vorbereitung von Entscheidungen und Beschlussvorlagen für den Institutsvorstand in Fragen des Sachmittelhaushaltes und unterstützt den Vorstand bei deren Umsetzung.
- (4) Der Geschäftsführende Direktor/die Geschäftsführende Direktorin benennt die Mitglieder der unter §7 (1) genannten Kommissionen. Den Kommissionen gehören Mitglieder aller Gruppen an.
- (5) Der Institutsvorstand beruft Beauftragte aus der Mitte der Mitglieder des Instituts für mindestens folgende Aufgabenbereiche:
- Beauftragte/r für den Sachmittelhaushalt
 - Personalbeauftragte/r
 - Raumbeauftragte/r
 - Lehrangebotsbeauftragte/r
 - Servicebürobeauftragte/r
 - Lehreevaluationsbeauftragte/r
 - Bibliotheksbeauftragte/r
 - Mediotheksbeauftragte/r
 - Homepagebeauftragte/r
 - Beauftragte/r für Internationalisierung
 - mehrere Studiengangsbeauftragte/Modulbeauftragte
- (6) Der Institutsvorstand kann über den Neuzuschnitt von Kommissionen und Beauftragungen entscheiden sowie weitere Kommissionen und Beauftragungen einsetzen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 18. Juli 2012.

Münster, den 16. Oktober 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16. Oktober 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles